

TE AsylGH Erkenntnis 2013/6/11 S7 435445-1/2013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.2013

Norm

AsylG 2005 §41 Abs3

AsylG 2005 §5 Abs1

1. AsylG 2005 § 41 heute
 2. AsylG 2005 § 41 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 41 gültig von 21.05.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AsylG 2005 § 5 heute
 2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

Spruch

S7 435.445-1/2013/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. LASSMANN als Einzelrichterin über die Beschwerde XXXX, StA. Afghanistan, gesetzlich vertreten durch Verein Menschenrechte Österreich, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 22.5.2013, Zl. 13 05.459-EAST Ost zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. LASSMANN als Einzelrichterin über die Beschwerde römisch 40, StA. Afghanistan, gesetzlich vertreten durch Verein Menschenrechte Österreich, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 22.5.2013, Zl. 13 05.459-EAST Ost zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird gemäß § 41 Abs. 3 AsylG 2005 idgF stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 41, Absatz 3, AsylG 2005 idgF stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Der Verfahrensgang vor der erstinstanzlichen Behörde ergibt sich aus dem erstinstanzlichen Verwaltungsakt.

Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger Afghanistans, stellte am 26.4.2013 unter Angabe seines Namens mit

XXXX, geboren am XXXX, einen Antrag auf internationalen Schutz iSd § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG in Österreich. Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger Afghanistans, stellte am 26.4.2013 unter Angabe seines Namens mit römisch 40, geboren am römisch 40, einen Antrag auf internationalen Schutz iSd Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG in Österreich.

Im Rahmen der Erstbefragung vom selben Tag gab der Beschwerdeführer

- -Strichaufzählung
nachdem er bestätigte, keine Beschwerden oder Krankheiten zu haben
- -Strichaufzählung
an, dass er seine Heimat am Tag des Opferfestes 2012 verlassen habe und über den Iran, die Türkei und Griechenland sowie über Mazedonien, Serbien und Ungarn nach Österreich gereist sei. Er habe in Ungarn nicht um Asyl angesucht. Es wären ihm in einem Lager die Fingerabdrücke abgenommen worden, danach wäre er freigelassen worden. Er wäre dann 20 Tage in einem Lager in XXXX aufhältig gewesen und nach 3 Tagen zur Einvernahme gegangen. Er habe jetzt genug von Europa, in Ungarn wäre er gezwungen worden, seine Fingerabdrücke abzugeben. Er sei bereit, nach Afghanistan zurückzukehren, möchte aber nicht nach Ungarn zurück. Er habe bisher nirgendwo um Asyl angesucht. Er bleibe dabei, in Ungarn nicht um Asyl angesucht zu haben. Er wolle dorthin nicht zurück, dort kümmere sich niemand um ihn. Zu seinem Fluchtgrund gab er an, er sei vor der Armut und dem Krieg in Afghanistan geflüchtet. Bei einer Rückkehr in seine Heimat habe er Angst vor den Schleppern, denen er viel Geld schulde und vor der Situation, die ihn dort erwarte. an, dass er seine Heimat am Tag des Opferfestes 2012 verlassen habe und über den Iran, die Türkei und Griechenland sowie über Mazedonien, Serbien und Ungarn nach Österreich gereist sei. Er habe in Ungarn nicht um Asyl angesucht. Es wären ihm in einem Lager die Fingerabdrücke abgenommen worden, danach wäre er freigelassen worden. Er wäre dann 20 Tage in einem Lager in römisch 40 aufhältig gewesen und nach 3 Tagen zur Einvernahme gegangen. Er habe jetzt genug von Europa, in Ungarn wäre er gezwungen worden, seine Fingerabdrücke abzugeben. Er sei bereit, nach Afghanistan zurückzukehren, möchte aber nicht nach Ungarn zurück. Er habe bisher nirgendwo um Asyl angesucht. Er bleibe dabei, in Ungarn nicht um Asyl angesucht zu haben. Er wolle dorthin nicht zurück, dort kümmere sich niemand um ihn. Zu seinem Fluchtgrund gab er an, er sei vor der Armut und dem Krieg in Afghanistan geflüchtet. Bei einer Rückkehr in seine Heimat habe er Angst vor den Schleppern, denen er viel Geld schulde und vor der Situation, die ihn dort erwarte.

Eine EURODAC-Anfrage ergab, dass der Beschwerdeführer am 28.2.2013 in Griechenland erkennungsdienstlich behandelt wurde und er am 12.4.2013 einen Antrag auf internationalen Schutz in Ungarn gestellt hat (AS 5 des erstinstanzlichen Verwaltungsaktes).

Am 30.4.2013 stellten die österreichischen Behörden eine Anfrage gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (infolge kurz: Dublin II-VO) an Ungarn. Vor dem Hintergrund des EURODAC-Treffers mit Ungarn vom 12.4.2013 und den Angaben des Beschwerdeführers wurde erfragt, unter welchem Namen und Geburtsdatum der Asylwerber in Ungarn bekannt wäre und ob er in Besitz von Dokumenten zum Nachweis seines Geburtsdatums gewesen wäre bzw. ob er in Ungarn eine ärztliche Untersuchung gehabt hätte. Am 30.4.2013 stellten die österreichischen Behörden eine Anfrage gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera c, der Verordnung (EG) Nr. 343 aus 2003, (infolge kurz: Dublin II-VO) an Ungarn. Vor dem Hintergrund des EURODAC-Treffers mit Ungarn vom 12.4.2013 und den Angaben des Beschwerdeführers wurde erfragt, unter welchem Namen und Geburtsdatum der Asylwerber in Ungarn bekannt wäre und ob er in Besitz von Dokumenten zum Nachweis seines Geburtsdatums gewesen wäre bzw. ob er in Ungarn eine ärztliche Untersuchung gehabt hätte,

Am 30.4.2013 bzw. 1.5.2013 wurde dem gesetzlichen Vertreter bzw. dem Beschwerdeführer gemäß § 29 Abs. 3 AsylG nachweislich zur Kenntnis gebracht, dass beabsichtigt sei, den Antrag zurückzuweisen sowie dass Konsultationen gemäß der Dublin-II-Verordnung mit Ungarn geführt würden. Am 30.4.2013 bzw. 1.5.2013 wurde dem gesetzlichen Vertreter bzw. dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 29, Absatz 3, AsylG nachweislich zur Kenntnis gebracht, dass beabsichtigt sei, den Antrag zurückzuweisen sowie dass Konsultationen gemäß der Dublin-II-Verordnung mit Ungarn geführt würden.

Am 8.5.2013 langte ein Schreiben aus den Niederlanden ein, aus welchem sich ergibt, dass der Antragsteller in Ungarn unter dem XXXX, geb. XXXX, StA. Afghanistan, am 28.3.2013 einen Asylantrag gestellt habe. Der Asylwerber wäre Ende

April 2013 untergetaucht. Er hätte in Ungarn angegeben, dass sein Geburtsdatum der XXXX wäre. Er hätte keine diesbezüglichen Personaldokumente zum Beweis seiner persönlichen Daten gehabt. Er hätte zu Beginn angegeben, minderjährig zu sein (17 Jahre und 9 Monate) aber der Arzt wäre zu der Überzeugung gelangt, dass der Asylwerber bereits über 18 Jahre alt wäre, aufgrund dessen wäre er in der Folge als volljährige Person behandelt worden (AS 93 des erstinstanzlichen Verwaltungsaktes). Am 8.5.2013 langte ein Schreiben aus den Niederlanden ein, aus welchem sich ergibt, dass der Antragsteller in Ungarn unter dem römisch 40, geb. XXXX, StA. Afghanistan, am 28.3.2013 einen Asylantrag gestellt habe. Der Asylwerber wäre Ende April 2013 untergetaucht. Er hätte in Ungarn angegeben, dass sein Geburtsdatum der römisch 40 wäre. Er hätte keine diesbezüglichen Personaldokumente zum Beweis seiner persönlichen Daten gehabt. Er hätte zu Beginn angegeben, minderjährig zu sein (17 Jahre und 9 Monate) aber der Arzt wäre zu der Überzeugung gelangt, dass der Asylwerber bereits über 18 Jahre alt wäre, aufgrund dessen wäre er in der Folge als volljährige Person behandelt worden (AS 93 des erstinstanzlichen Verwaltungsaktes).

Bei seiner Einvernahme vor dem Bundesasylamt EAST Ost vom 22.5.2013 gab der Beschwerdeführer an, weder in Österreich noch in der EU aufhältige Verwandte zu haben. Das Führen einer Lebensgemeinschaft verneinte der Beschwerdeführer ebenfalls. Zur vorgesehenen Ausweisung aus Österreich nach Ungarn gab er an, er habe kein Problem damit, wenn man ihn nach Ungarn schicke, dann komme er wieder zurück. Was solle er in Ungarn machen, dort gebe es nichts. Auch wenn man Asyl bekomme und zurückkehre, lande man im Gefängnis. Er habe sich in Ungarn 24 oder 25 Tage in einem Lager in XXXX aufgehalten. Was hätte er dort machen sollen, es habe nicht zu essen gegeben, ständig Raufereien und würden ständig Drogen geschmuggelt und gebraucht. Auf eine Stellungnahme zu den Feststellungen betreffend Ungarn verzichtete der Beschwerdeführer und gab abschließend an, er werde immer wieder zurückkehren. Bei seiner Einvernahme vor dem Bundesasylamt EAST Ost vom 22.5.2013 gab der Beschwerdeführer an, weder in Österreich noch in der EU aufhältige Verwandte zu haben. Das Führen einer Lebensgemeinschaft verneinte der Beschwerdeführer ebenfalls. Zur vorgesehenen Ausweisung aus Österreich nach Ungarn gab er an, er habe kein Problem damit, wenn man ihn nach Ungarn schicke, dann komme er wieder zurück. Was solle er in Ungarn machen, dort gebe es nichts. Auch wenn man Asyl bekomme und zurückkehre, lande man im Gefängnis. Er habe sich in Ungarn 24 oder 25 Tage in einem Lager in römisch 40 aufgehalten. Was hätte er dort machen sollen, es habe nicht zu essen gegeben, ständig Raufereien und würden ständig Drogen geschmuggelt und gebraucht. Auf eine Stellungnahme zu den Feststellungen betreffend Ungarn verzichtete der Beschwerdeführer und gab abschließend an, er werde immer wieder zurückkehren.

Mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesasylamtes vom 22.5.2013 zu Zl. 13 05.459 EAST Ost wurde der Antrag auf internationalen Schutz des Beschwerdeführers gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005 idGF ohne in die Sache einzutreten als unzulässig zurückgewiesen und wurden Ungarn gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin II) für zuständig erklärt. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Ungarn ausgewiesen und seine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in letztgenannten Mitgliedstaat gemäß § 10 Abs. 4 AsylG für zulässig erklärt. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesasylamtes vom 22.5.2013 zu Zl. 13 05.459 EAST Ost wurde der Antrag auf internationalen Schutz des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 2005 idGF ohne in die Sache einzutreten als unzulässig zurückgewiesen und wurden Ungarn gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera c, der Verordnung (EG) Nr. 343 aus 2003, des Rates (Dublin römisch zwei) für zuständig erklärt. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Ungarn ausgewiesen und seine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in letztgenannten Mitgliedstaat gemäß Paragraph 10, Absatz 4, AsylG für zulässig erklärt.

Die erstinstanzliche Behörde traf im Bescheid Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers und dessen Privat- und Familienleben, zur Begründung des Dublin Tatbestandes, zur Lage in Ungarn, zum ungarischen Asylverfahren, zu Dublin-Rückkehrern, zum Non-Refoulement-Schutz sowie zur Versorgung von Asylwerbern in Ungarn.

In der Beweiswürdigung stützte sich die belangte Behörde im Wesentlichen auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer das Vorliegen besonderer, bescheinigter außergewöhnlicher Umstände, die die Gefahr einer Verletzung der EMRK im Falle einer Überstellung ernstlich möglich erscheinen ließen, nicht glaubhaft machen hätte können. Familiäre oder verwandtschaftliche Anknüpfungspunkte in Österreich bestünden nicht und wären auch keine Hinweise ersichtlich, dass durch eine Ausweisung in unzulässiger Weise in sein Recht auf Privatleben eingegriffen werden würde.

Gegen obigen Bescheid brachte der Beschwerdeführer am 29.5.2013 fristgerecht Beschwerde ein und stellte gleichzeitig einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Mit Beschluss des Asylgerichtshofes vom 6.6.2013 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

1. Verfahrensgang und Sachverhalt ergeben sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

2. Rechtlich ergibt sich Folgendes:

2.1. Gemäß §§ 73 Abs. 1 und 75 des Bundesgesetzes über die Gewährung von AsylBGBl. I Nr. 100/2005 idF iVm § 1 AsylG ist das oben angeführte Gesetz auf Anträge auf internationalen Schutz anzuwenden, die ab dem 01.01.2006 gestellt wurden. Daraus folgt, dass für das gegenständliche Verfahren das AsylG 2005 idF BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 38/2011 anzuwenden war.2.1. Gemäß Paragraphen 73, Absatz eins und 75 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idGF in Verbindung mit Paragraph eins, AsylG ist das oben angeführte Gesetz auf Anträge auf internationalen Schutz anzuwenden, die ab dem 01.01.2006 gestellt wurden. Daraus folgt, dass für das gegenständliche Verfahren das AsylG 2005 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2011, anzuwenden war.

Gemäß § 23 Abs. 1 AsylGHG idF der Dienstrechtsnovelle 2008,BGBl. I Nr. 147/2008 sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffes "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt."Gemäß Paragraph 23, Absatz eins, AsylGHG in der Fassung der Dienstrechtsnovelle 2008, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008, sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffes "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt."

Gemäß § 9 Abs. 1 AsylGHG, BGBl. I 4/2008 idGF entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, soweit eine Entscheidung durch einen Einzelrichter oder Kammersenat nicht bundesgesetzlich vorgesehen ist. Gemäß § 61 Abs. 3 AsylG entscheidet der Asylgerichtshof über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide nach den §§ 4 und 5 AsylG und nach § 68 AVG durch Einzelrichter.Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, AsylGHG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 4 aus 2008, idGF entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, soweit eine Entscheidung durch einen Einzelrichter oder Kammersenat nicht bundesgesetzlich vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 61, Absatz 3, AsylG entscheidet der Asylgerichtshof über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide nach den Paragraphen 4 und 5 AsylG und nach Paragraph 68, AVG durch Einzelrichter.

Gemäß § 22 Abs. 1 AsylG haben Entscheidungen des Asylgerichtshofes in der Sache selbst in Form eines Erkenntnisses, alle anderen in Form eines Beschlusses zu ergehen.Gemäß Paragraph 22, Absatz eins, AsylG haben Entscheidungen des Asylgerichtshofes in der Sache selbst in Form eines Erkenntnisses, alle anderen in Form eines Beschlusses zu ergehen.

2.2. § 41 Abs. 3 AsylG besagt, dass in einem Verfahren über eine Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung und die damit verbundene Ausweisung § 66 Abs. 2 AVG nicht anzuwenden ist. Ist der Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesasylamtes im Zulassungsverfahren statt zu geben, ist das Verfahren zugelassen. Der Beschwerde gegen die Entscheidung im Zulassungsverfahren ist auch statt zu geben, wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint.2.2. Paragraph 41, Absatz 3, AsylG besagt, dass in einem Verfahren über eine Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung und die damit verbundene Ausweisung Paragraph 66, Absatz 2, AVG nicht anzuwenden ist. Ist der Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesasylamtes im Zulassungsverfahren statt zu geben, ist das Verfahren zugelassen. Der Beschwerde gegen die Entscheidung im Zulassungsverfahren ist auch statt zu geben, wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint.

Der Gesetzgeber hat einerseits für das Verfahren über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide in Asylangelegenheiten sehr kurze Fristen vorgesehen (siehe §§ 41 Abs. 2 und 37 Abs. 3 AsylG), andererseits aber die

Berufungsbehörde Beschwerdebehörde dazu verpflichtet, bei einem "mangelhaften Sachverhalt" der Berufung stattzugeben, ohne § 66 Abs. 2 AVG anzuwenden (vgl. § 41 Abs. 3 AsylG). Das Ermessen, das § 66 Abs. 3 AVG der Berufungsbehörde einräumt, allenfalls selbst zu verhandeln und in der Sache zu entscheiden, besteht somit in einem solchen Verfahren nicht. Aus den Materialien (Erläuterungen zur RV, 952 BlgNR 22. GP, 66) geht hervor, dass "im Falle von Erhebungsmängeln die Entscheidung zu beheben, das Verfahren zuzulassen und an das Bundesasylamt zur Durchführung eines materiellen Verfahrens zurückzuweisen" ist. Diese Zulassung stehe einer späteren Zurückweisung nicht entgegen. Daraus und aus den erwähnten kurzen Entscheidungsfristen ergibt sich, dass der Gesetzgeber die Berufungsbehörde [nunmehr: Beschwerdebehörde] im Verfahren über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide von einer Ermittlungstätigkeit möglichst entlasten wollte. Die Formulierung des § 41 Abs. 3 AsylG ("wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint"), schließt somit nicht aus, dass eine Stattgabe ganz allgemein in Frage kommt, wenn der Beschwerdebehörde - auf Grund erforderlicher zusätzlicher Erhebungen - eine unverzügliche Erledigung der Beschwerde unmöglich ist. Der Gesetzgeber hat einerseits für das Verfahren über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide in Asylangelegenheiten sehr kurze Fristen vorgesehen (siehe Paragraphen 41, Absatz 2 und 37 Absatz 3, AsylG), andererseits aber die Berufungsbehörde Beschwerdebehörde dazu verpflichtet, bei einem "mangelhaften Sachverhalt" der Berufung stattzugeben, ohne Paragraph 66, Absatz 2, AVG anzuwenden vergleiche Paragraph 41, Absatz 3, AsylG). Das Ermessen, das Paragraph 66, Absatz 3, AVG der Berufungsbehörde einräumt, allenfalls selbst zu verhandeln und in der Sache zu entscheiden, besteht somit in einem solchen Verfahren nicht. Aus den Materialien (Erläuterungen zur RV, 952 BlgNR 22. GP, 66) geht hervor, dass "im Falle von Erhebungsmängeln die Entscheidung zu beheben, das Verfahren zuzulassen und an das Bundesasylamt zur Durchführung eines materiellen Verfahrens zurückzuweisen" ist. Diese Zulassung stehe einer späteren Zurückweisung nicht entgegen. Daraus und aus den erwähnten kurzen Entscheidungsfristen ergibt sich, dass der Gesetzgeber die Berufungsbehörde [nunmehr: Beschwerdebehörde] im Verfahren über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide von einer Ermittlungstätigkeit möglichst entlasten wollte. Die Formulierung des Paragraph 41, Absatz 3, AsylG ("wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint"), schließt somit nicht aus, dass eine Stattgabe ganz allgemein in Frage kommt, wenn der Beschwerdebehörde - auf Grund erforderlicher zusätzlicher Erhebungen - eine unverzügliche Erledigung der Beschwerde unmöglich ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 AsylG ist ein nicht gemäß § 4 AsylG erledigter Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin II-VO zur Prüfung des Antrages zuständig ist. Mit dem Zurückweisungsbescheid hat die Behörde auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Gemäß § 5 Abs. 3 AsylG ist, sofern nicht besondere Gründe, die in der Person des Asylwerbers gelegen sind, glaubhaft gemacht werden oder bei der Behörde offenkundig sind, die für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung sprechen, davon auszugehen, dass der Asylwerber in einem Staat nach Abs. 1 Schutz vor Verfolgung findet. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG ist ein nicht gemäß Paragraph 4, AsylG erledigter Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin II-VO zur Prüfung des Antrages zuständig ist. Mit dem Zurückweisungsbescheid hat die Behörde auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Gemäß Paragraph 5, Absatz 3, AsylG ist, sofern nicht besondere Gründe, die in der Person des Asylwerbers gelegen sind, glaubhaft gemacht werden oder bei der Behörde offenkundig sind, die für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung sprechen, davon auszugehen, dass der Asylwerber in einem Staat nach Absatz eins, Schutz vor Verfolgung findet.

Die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates nach der Dublin II-VO ist als negative Prozessvoraussetzung hinsichtlich des Asylverfahrens in Österreich konstruiert. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist somit die Frage der Zurückweisung des Asylantrages wegen Zuständigkeit eines anderen Staates.

Nach Art. 3 Abs. 1 Dublin II-VO wird ein Asylantrag, den ein Drittstaatsangehöriger an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates stellt, von jenem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Dublin II-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird. Kapitel III enthält in den Artikeln 6 bis 13 Dublin II-VO die Zuständigkeitskriterien, die nach Art. 5 Abs. 1 Dublin II-VO "in der in diesem Kapitel genannten Reihenfolge" Anwendung finden. Nach Artikel 3, Absatz eins, Dublin II-VO wird ein Asylantrag, den ein Drittstaatsangehöriger an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates stellt, von jenem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den

Kriterien des Kapitels römisch drei (Dublin II-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird. Kapitel römisch drei enthält in den Artikeln 6 bis 13 Dublin II-VO die Zuständigkeitskriterien, die nach Artikel 5, Absatz eins, Dublin II-VO "in der in diesem Kapitel genannten Reihenfolge" Anwendung finden.

2.3. In einem Verfahren nach der Dublin II-VO ist aber nicht nur zu prüfen, welcher Mitgliedstaat für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist, sondern ist vorweg die Identität des Asylwerbers inklusive dessen Alter zu klären, wobei sich an die Frage des Alters weitreichende Konsequenzen knüpfen. Zur Feststellung des Alters eines Asylwerbers sind hier keine geringeren oder andere Maßstäbe anzulegen als in anderen Verfahren.

Im gegenständlichen Fall gab der Beschwerdeführer in Österreich an, den Namen XXXX zu führen und am XXXX geboren zu sein, ohne hiezu jedoch irgendein Beweismittel vorlegen zu können. Aus dem Schriftverkehr mit Ungarn ergibt sich jedoch, dass der Beschwerdeführer in Ungarn ein anderes Geburtsdatum angegeben hat, nämlich XXXX. Die erstinstanzliche Behörde hat den Beschwerdeführer auf diese widersprüchlichen Angaben gar nicht hingewiesen und ihn dazu nicht näherbefragt. Im gegenständlichen Fall gab der Beschwerdeführer in Österreich an, den Namen römisch 40 zu führen und am römisch 40 geboren zu sein, ohne hiezu jedoch irgendein Beweismittel vorlegen zu können. Aus dem Schriftverkehr mit Ungarn ergibt sich jedoch, dass der Beschwerdeführer in Ungarn ein anderes Geburtsdatum angegeben hat, nämlich römisch 40. Die erstinstanzliche Behörde hat den Beschwerdeführer auf diese widersprüchlichen Angaben gar nicht hingewiesen und ihn dazu nicht näherbefragt.

Es wurde auch verabsäumt durch weitere Ermittlungen, insbesondere die Einholung von Sachverständigen-Gutachten die hier relevante Frage des Alters abzuklären, sondern beschränkte sich die erstinstanzliche Behörde darauf, festzustellen, dass die Identität des Asylwerbers nicht feststehe. Die im vorliegenden Fall vorgenommene Beweiswürdigung alleine reicht keineswegs aus, um das Alter eines Asylwerbers mit der für das Verfahren erforderlichen Sicherheit feststellen zu können. Es ist keinesfalls ausreichend, bei behaupteter Minderjährigkeit ohne Vorliegen weiterer Beweis- oder Bescheinigungsmittel einfach aufgrund der persönlichen Überzeugung eines Mitarbeiters der Behörde, a priori von der Minderjährigkeit auszugehen.

Von der Tatsache, ob ein Beschwerdeführer minderjährig oder volljährig ist, hängen viele rechtliche Entscheidungen ab und ist es keineswegs zulässig, ohne jede weitere Prüfung, einfach von einer nach wie vor bestehenden Minderjährigkeit auszugehen, um sich ein Beweisverfahren zu ersparen.

Im vorliegenden Fall hängt von dem im Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesasylamtes tatsächlichen Alter des Asylwerbers beispielsweise ab, an wen der erstinstanzliche Bescheid tatsächlich zuzustellen ist und wer in concreto rechtsmittelbefugt ist. In Verfahren nach der Dublin II-VO ist die Frage der Vulnerabilität eines Antragstellers aufgrund seiner Minderjährigkeit von Bedeutung. Auch bei der Prüfung eines möglichen Eingriffes in das Familienrecht nach Art. 8 EMRK spielt die Frage der Volljährigkeit keine unerhebliche Rolle. Im vorliegenden Fall hängt von dem im Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesasylamtes tatsächlichen Alter des Asylwerbers beispielsweise ab, an wen der erstinstanzliche Bescheid tatsächlich zuzustellen ist und wer in concreto rechtsmittelbefugt ist. In Verfahren nach der Dublin II-VO ist die Frage der Vulnerabilität eines Antragstellers aufgrund seiner Minderjährigkeit von Bedeutung. Auch bei der Prüfung eines möglichen Eingriffes in das Familienrecht nach Artikel 8, EMRK spielt die Frage der Volljährigkeit keine unerhebliche Rolle.

Bei problematischen Fällen wie dem hier vorliegenden, in denen der Drittstaatsangehörige in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Angaben zu seinem Alter macht, ist ein Informationsaustausch zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten wichtig, damit der Aufenthaltsstaat in Anwesenheit des Drittstaatsangehörigen einen begründeten und transparenten Versuch der Klärung der wahren Identität machen kann.

Für den Asylgerichtshof sind somit das durchgeführte Ermittlungsverfahren und die vorgenommene Beweiswürdigung zum Alter des Beschwerdeführers mangelhaft. Im vorliegenden Fall hat das Bundesasylamt es unterlassen, mögliche Beweise zum Alter des Beschwerdeführers aufzunehmen und in der Folge nachvollziehbare Ausführungen zu dessen Alter zu treffen. Vergleicht man die beiden angegebenen Geburtsdaten, die der Beschwerdeführer in Ungarn und in Österreich angegeben hat, fällt auf, dass er jeweils ein Geburtsdatum wählte, wonach er im Zeitpunkt seines Aufenthaltes, bzw. seiner Asylantragstellung in diesem Land noch minderjährig gewesen wäre.

Das Bundesasylamt hat bei seiner Anfrage an die ungarischen Dublin-Behörden noch ausdrücklich danach gefragt, ob der Beschwerdeführer zum Nachweis seines Alters im Besitz von Dokumenten gewesen oder medizinisch untersucht worden wäre, die ungarischen Behörden sind darauf in ihrer Antwort auch ausdrücklich eingegangen, dennoch hat die

erstinstanzliche Behörde sich in der Folge mit dieser Frage nicht mehr näher befasst und lediglich den Schluss gezogen, dass die Tatsache der Angabe von zwei verschiedenen Geburtsdaten gegen die Glaubwürdigkeit des Asylwerbers spreche. Das Bundesasylamt hat die Information der ungarischen Behörden aber nicht zum Anlass genommen, sich in irgendeiner Weise zum Alter des Beschwerdeführers näher zu äußern bzw. diese Frage näher abzuklären. Angesichts der Relevanz, welcher der Frage der Minderjährigkeit im Asylverfahren zukommen kann, wäre es aber wie dargelegt unbedingt notwendig gewesen, hier eine nachvollziehbare Feststellung zu treffen.

In diesem Zusammenhang hat der Europäische Gerichtshof erst jüngst in der Rechtssache C-648/11 ausgesprochen, dass für die Prüfung eines Asylantrages eines unbegleiteten Minderjährigen, der in mehr als einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat, derjenige Mitgliedstaat zuständig ist, in dem sich dieser Minderjährige aufhält, nachdem er dort einen Asylantrag gestellt hat. Damit diese Auslegung zum Tragen kommen kann, wird die bloße Behauptung der Minderjährigkeit für das Verfahren, wie oben dargelegt, jedoch sicher nicht ausreichend sein.

Da die Erstbehörde sohin eine entscheidungsrelevante Vorfrage - nämlich jene der Volljährigkeit bzw. Minderjährigkeit des Beschwerdeführers - nicht hinreichend geklärt hat, war gemäß § 41 Abs. 3 AsylG vorzugehen. So die Erlassung einer neuerlichen Unzuständigkeitsentscheidung beabsichtigt ist, werden zum Thema des Alters des Beschwerdeführers ergänzende Entscheidungsgrundlagen insbesondere Sachverständigengutachten dem Verfahren zugrunde zu legen und dem Parteiengehör zu unterwerfen sein. Da die Erstbehörde sohin eine entscheidungsrelevante Vorfrage - nämlich jene der Volljährigkeit bzw. Minderjährigkeit des Beschwerdeführers - nicht hinreichend geklärt hat, war gemäß Paragraph 41, Absatz 3, AsylG vorzugehen. So die Erlassung einer neuerlichen Unzuständigkeitsentscheidung beabsichtigt ist, werden zum Thema des Alters des Beschwerdeführers ergänzende Entscheidungsgrundlagen insbesondere Sachverständigengutachten dem Verfahren zugrunde zu legen und dem Parteiengehör zu unterwerfen sein.

Es war somit aufgrund der dargestellten Mangelhaftigkeit gemäß § 41 Abs. 3, 3. Satz AsylG zwecks Verfahrensergänzung durch das Bundesasylamt vorzugehen. Es war somit aufgrund der dargestellten Mangelhaftigkeit gemäß Paragraph 41, Absatz 3, 3. Satz AsylG zwecks Verfahrensergänzung durch das Bundesasylamt vorzugehen.

3. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 41 Abs. 4 AsylG abgesehen werden. 3. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 41, Absatz 4, AsylG abgesehen werden.

4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Altersfeststellung, Ermittlungspflicht, Gutachten, Kassation, mangelnde Sachverhaltsfeststellung, Mitgliedstaat

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2013

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at